

für Referendar/innen

Sozialrechtliche Informationen für die Zeit vom Vorbereitungsdienst bis zum Stellenantritt

Im Referendariat/Vorbereitungsdienst

Fast alle Referendar/innen und Lehramtsanwärter/innen sind im Referendariat bzw. im Vorbereitungsdienst Beamt/innen auf Widerruf. Das Land übernimmt in Form der Beihilfe den Anteil der Krankheitskosten, (in der Regel die Hälfte) der nicht durch Eigenvorsorge abgedeckt ist. Die andere Hälfte der Krankheitskosten müssen sie selber finanzieren. Hierzu bietet sich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV) an, da der Tarif der PKV für diesen Ausbildungsabschnitt meist günstiger als die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist. Die Beiträge der PKV richten sich u.a. nach Eintrittsalter und Risikofaktoren. Achtung! Eine Differenzierung der Beiträge nach Geschlecht ist seit Ende 2012 nicht mehr zulässig. Kinder und Ehepartner/innen müssen für den Kostenteil, den die Beihilfe nicht übernimmt, ebenfalls versichert werden. Wer das Referendariat im Arbeitnehmerverhältnis („Angestellte“) absolviert, muss sich in der GKV versichern, wobei das Land die Hälfte der Beiträge zahlt. Auch Beamt/innen auf Widerruf können, wenn sie schon länger gesetzlich versichert waren, in der GKV bleiben, müssen aber den gesamten Beitragsatz alleine zahlen.

Die Wahl der PKV will gut überlegt sein:

Vor dem Abschluss einer privaten Krankenversicherung sollte man sich dringend (unabhängig) beraten lassen und Vergleichsangebote einholen. U.a. sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Höhe des Ausbildungstarifs und des Normaltarifs (im Schuldienst);
- Höhe des Normaltarifs in der Arbeitslosigkeit;
- Leistungen der Versicherung während der Arbeitslosigkeit;
- Höhe des „Ruhensbeitrags“ (Beitrag zu dem man die Mitgliedschaft ruhen lassen kann, ohne später eine erneute Gesundheitsprüfung absolvieren zu müssen).

Tipp: Zum Thema Vorauswahl der Krankenversicherung bietet die Verbraucherzentrale hilfreiche Informationen an. Dort kann auch eine (allerdings) kostenpflichtige Beratung in Anspruch genommen werden. Nützlich ist auch ein Blick in einschlägige Zeitschriften (u.a. Finanztest) oder der Besuch auf einem Infoportal im Internet (u.a. www.1a-krankenversicherung.de).

Beamte auf Widerruf sind während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes von der Rentenversicherung befreit. Wird man später Beamtin/Beamter, so wird diese Zeit für die Pension voll angerechnet. Für den Fall, dass es anschließend nicht mit der Einstellung als Beamtin/Beamter klappt, kommt es zu einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenkasse. Die (wenigen) Referendar/innen bzw. Anwärter/innen im Arbeitnehmerverhältnis sind in der Rentenversicherung pflichtversichert. Während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes sind Beamte auf Widerruf anders als die Auszubildenden im Arbeitnehmerverhältnis nicht gegen Arbeitslosigkeit abgesichert.

Die Zeit bis zum Stellenantritt

Zwischen Referendariat/Vorbereitungsdienst und Dienstantritt gibt es je nach Lebenssituation und Vorversicherung verschiedene Möglichkeiten zur Absicherung des Krankheitsrisikos. Beachtet werden sollte grundsätzlich die lehrerspezifische Problematik, dass zwischen dem 2. Staatsexamen und dem ersten Arbeitstag (Schulstag) alle Referendar/innen bzw. Lehramtsanwärter/innen mindestens sechs Wochen lang arbeitslos sind. Da die Beihilfe in dieser Zeit erlischt, sollte vor Vertragsabschluss schon vor dem Referendariat bzw. dem Vorbereitungsdienst mit der privaten Versicherung die Konditionen zur Überbrückung der Sommerferien ausgehandelt

werden. Klappt es nicht direkt nach den Sommerferien mit dem Stellenantritt, kann man sich im Basis-Tarif der PKV versichern lassen. Bei Bedürftigkeit reduziert sich der Beitrag noch einmal um die Hälfte; zudem kann ggf. ein Zuschuss vom Jobcenter bezogen werden. Bei niedrigem oder keinem Einkommen besteht auch die Möglichkeit sich über seine/n Ehepartner/in in der GKV mitversichern zu lassen („Familienversicherung“). Durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (>450 Euro) wird man automatisch wieder Pflichtmitglied in der GKV. Gerade wenn man nach dem Referendariat/Vorbereitungsdienst keine Stelle im Schuldienst erhält und sich auf eine längerfristige Stellensuche einstellen muss, sollte man sich nicht davor scheuen, die Sozialleistungen des Staates in Anspruch zu nehmen. Ihre Inanspruchnahme ist ein Bürgerrecht.

Arbeitslosengeld (Versicherungsleistung)

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Referendariat/Vorbereitungsdienst besteht wie erwähnt für die meisten Absolventen nicht. Wer allerdings innerhalb der letzten vier Jahre bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen und noch einen Restanspruch übrig hat, kann diesen geltend machen.

Arbeitslosengeld II (Sozialleistung)

Das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Um diese Leistung zu erhalten muss ein Antrag bei der Arbeitsagentur bzw. der ARGE gestellt werden. Grundvoraussetzung sind die Erwerbsfähigkeit und die Hilfebedürftigkeit, die dann vorliegt, wenn das eigene Einkommen oder das der im Haushalt lebenden Familienangehörigen bzw. Partner/in nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. An den Bezug von Arbeitslosengeld II sind viele Bedingungen und Pflichten geknüpft, so dass sich eine Beratung dringend empfiehlt.

Probleme kann es besonders dann geben, wenn in einem Monat ALG-II und Gehalt zusammentreffen. Denn dann wird i.d.R. das Arbeitslosengeld von den ARGEN in voller Höhe zurückgefordert. Beim Dienstantritt nach dem Referendariat – der i.d.R. ja während eines laufenden Monats erfolgt – sollte man daher das LbV bitten, das Gehalt erst zum Beginn des Folgemonats auszuführen, so dass man für den Teil des Monats vor Dienstantritt seinen Anspruch auf ALG-II behält. Problematisch sind auch Fälle, in denen die ARGE versucht die Antragssteller/in zu unnötigen Schulungen, Bewerbungstrainings oder 1-Euro-Jobs zu verpflichten. Richtig ist immer: Bei Problemen können sich GEW-Mitglieder in den GEW-Geschäftsstellen beraten lassen.

Kinderzuschlag (Sozialleistung für Familien)

Der Kinderzuschlag ist für Eltern gedacht, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können, aber nicht genug haben, um das im Haushalt lebende Kind zu unterhalten. Er beträgt pro Kind max. 185 Euro monatlich (Stand 01.08.2019). Der Zuschlag kann bei der Familienkasse zusätzlich zum Kindergeld beantragt werden. Eine Erkundigung lohnt sich, so haben Eltern mit zwei minderjährigen Kindern und Mietkosten von rund 800 Euro bei einem gemeinsamen Bruttoeinkommen von 3000 Euro einen Anspruch auf fast 170 Euro Kinderzuschlag.

Wohngeld (Sozialleistung)

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum (als Mietzuschuss für Mieter/innen bzw. Lastenzuschuss für Eigentümer/innen). Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht hängt wesentlich von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Haushaltseinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Beantragt werden kann es bei der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Auch während des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes kann je nach Familien- und Haushaltskonstellation ein Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag bestehen.



GEW-Mitglieder können sich mit ihren Fragen an die GEW-Bezirksgeschäftsstellen wenden:

GEW Nordwürttemberg

Silcherstr.7
70176 Stuttgart
Telefon 0711 2 10 30-44
Fax 0711 2 10 30-75
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Telefon 0731 9 21 37 23
Fax 0731 9 21 37 24
E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Telefon 0721 180 332 90
Fax 0721 180 332 97
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wilhelmstr. 20,
79098 Freiburg
Telefon 0761 3 34 47
Fax 0761 2 6154
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de